



Az.: 9 A 250/07 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Klaus Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden -

gegen

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen
Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2009 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziff. 2 ihres Bescheides vom 31.08.2007 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Kläger und die Klägerin vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in der gleichen Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Wege des Folgeverfahrens.

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit moslemischen Glaubens und reisten im Jahre 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Kläger zu 1. gab bei seiner Anhörung im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 04.11.2002 an, er sei seit September 1999 Mitglied der Yeketi gewesen und habe zu Hause Flugblätter seiner Partei und eine kurdische Flagge, sowie eine Musikkassette von einem verbotenen Sänger aufbewahrt. Er habe die Partei finanziell unterstützt. Er habe Drucksachen bekommen und diese an Parteifreunde verteilt. Ferner trug er vor, man habe bei ihm zu Hause eine Razzia durchgeführt und diese Dinge bei ihm gefunden. Er sei dann geflüchtet.

Die Klägerin zu 2. gab bei ihrer Anhörung im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 04.11.2002 an, nach der Flucht ihres Mannes seien Leute von der syrischen Regierung gekommen und hätten das Haus durchsucht und ihr gedroht, sie mitzunehmen, wenn ihr Mann sich nicht stelle. Sie sei daher gemeinsam mit ihrem Mann geflüchtet.

Mit Bescheid vom 20.02.2003 lehnte die Beklagte die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 AuslG noch diejenigen des § 53 AuslG vorliegen und drohte den Klägern die Abschiebung nach Syrien an. Eine hiergegen gerichtete Klage war nicht erfolgreich. Ergänzend zu dem Vorbringen im behördlichen Verfahren beriefen sich damals die Kläger auch auf die exilpolitische Tätigkeit des Klägers zu 1., nämlich die Mitarbeit in einer Parteigruppe in , die Teilnahme an einer Demonstration vor der Botschaft der USA in Berlin am 25.01.2003, die Teilnahme an einem Newroz-Fest in Hannover am 21.03.2003 sowie die Teilnahme an einer Demonstration in Berlin vor der italienischen Botschaft am 08.08.2003 und das Verteilen von Handzetteln am 28.08.2003 in . Mit Urteil vom 30. September 2003 (9 A 240/03 MD) wies das erkennende Gericht die Klage der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte und Gewährung von Abschiebungsschutz ab und führte zur Begründung aus, eine Vorverfolgung der Kläger in Syrien habe nicht stattgefunden, denn das Gericht sei nicht von der von den Klägern vorgetragenen Verfolgungsgeschichte überzeugt. Ausführungen zu der Mitgliedschaft des Klägers zu 1. in der Yeketi enthält das Urteil in den Entscheidungsgründen nicht. Eine Verfolgung wegen der vom Kläger zu 1. vorgetragenen exilpolitischen Tätigkeit sei - so das Urteil -, ebenfalls nicht zu erwarten, denn diese sei nur von untergeordneter Bedeutung. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg.

Unter dem 14.10.2004 stellten die Kläger erneut einen Antrag auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen und trugen umfangreiche exilpolitische Tätigkeiten, wie Demonstrationen und Veröffentlichungen im Internet, vor. Diesen Antrag wies die Beklagte mit Bescheid vom 22.02.2005 zurück, die Sachlage habe sich nicht geändert, Ver-

öffentlichungen im Internet seien zum Teil nicht nachgewiesen, Gleiches gelte für die Teilnahme an Demonstrationen. Der Bescheid ist in Bestandskraft erwachsen.

Unter dem 22.09.2006 beantragten die Kläger erneut, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 vorliegen, jedenfalls aber Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind. Sie machten geltend, es liege nunmehr ein dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 25.09.2006 zugegangenes Privatgutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vor, wonach die von ihnen vorgetragene exilpolitische Tätigkeiten sehr wohl zu einer Verfolgung in Syrien führen würden. Das Gutachten datiert vom 28.08.2006 und war dem Antrag beigelegt. Ferner trugen die Kläger im Laufe dieses Verfahrens weitere exilpolitische Tätigkeiten, wie etwa Demonstrationsteilnahmen und Internet-Veröffentlichungen, vor.

Mit Bescheid vom 31.08.2007 lehnte die Beklagte die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. In Ziffer 3 des Bescheides wurde unter Abänderung von Ziff. 3 des Bescheides vom 20.02.2003 festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen und in Ziff. 4 des Bescheides wurde die mit Bescheid vom 20.02.2003 erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben. Ausweislich des Bescheides ging die Beklagte davon aus, dass mit der Vorlage des Gutachtens eine Änderung der Sachlage eingetreten ist und griff das Verfahren deshalb wieder auf. Ein Anspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG bestehe indessen wegen § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht, denn die exilpolitische Tätigkeit der Antragsteller in den vergangenen Jahren stelle nicht die Fortsetzung einer bereits in Syrien erkennbar betätigten Überzeugung dar.

Mit am 14.09.2007 eingegangenem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten haben die Kläger Klage erhoben. Sie tragen ergänzend zu exilpolitischen Tätigkeiten vor und vertreten die Ansicht, ihre exilpolitische Tätigkeit stelle durchaus eine Fortsetzung von schon im Erstverfahren bzw. im Heimatland betätigter Überzeugung dar. Es sei auch zu überlegen, ob es sich bei der Mitgliedschaft in der Yeketi nicht um einen objektiven Nachfluchtgrund handle, denn die staatliche Repression der syrischen Regierung gegenüber kurdischen Aktivisten habe sich seit 2007 zugespitzt.

In der mündlichen Verhandlung sind die Kläger ergänzend angehört worden und der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat umfangreiche Dokumente zur Situation in Syrien vorgelegt. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Kläger und der vorgelegten Unterlagen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 31.08.2007 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte ist im Termin nicht erschienen. Sie hat angekündigt, zu beantragen, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie auf die Gerichtsakte zu 9 A 240/03 MD Bezug genommen. Ferner wird Bezug genommen auf die Kammerdokumentation der 9. Kammer zum Herkunftsland Syrien. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. So liegt der Fall vorliegend. Aufgrund der umfangreichen dokumentierten exilpolitischen Tätigkeit der Kläger ist das Gericht davon überzeugt, dass den Klägern bei Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung wegen ihrer politischen Überzeugung droht. Nicht zuletzt ausweislich des von den Klägern vorgelegten Gutachtens von Herrn Brocks vom 24.02.2009, gerichtet an das VG Osnabrück, ist mittlerweile davon auszugehen, dass sich die Zugriffsintensität in Syrien erheblich verschärft hat (vgl. insbesondere S. 17 ff.). Insbesondere Internetpublizisten werden verstärkt unterdrückt. Gleiches gilt nach Einschätzung von Herrn Brocks für Mitglieder und Sympathisanten der Yeketi, wenn sie für diese aktiv werden. Dies wird bestätigt durch die Auskünfte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 20.08.2008 (S. 1, 6, 9, 10, 13), gleichfalls von den Klägern vorgelegt. Aufgrund der zahlreichen Publikationen der Kläger unter ihrem eigenen Namen, und zwar auch im Rahmen dieses Folgeverfahrens, und der Veröffentlichungen von Fotos der Kläger im Internet bei der Teilnahme an Demonstrationen (zuletzt gegen das Dekret 49), ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Kläger dem syrischen Staat bekannt sind. Der Inhalt der Internetveröffentlichun-

gen ist wegen seiner oppositionellen Haltung verfolgungsrelevant. Hinsichtlich der im ersten Folgeverfahren vorgetragene Veröffentlichungen hat die Beklagte dies selbst anerkannt. Dies gilt aber auch hinsichtlich der nunmehr vorgetragene Veröffentlichungen. Es kann daher unentschieden bleiben, ob es rechtlich zulässig ist, sich im vorliegenden Verfahren noch auf Veröffentlichungen zu beziehen, die im ersten Folgeverfahren von der Beklagten dahingehend eingeschätzt worden sind, dass sie gerade nicht zur Verfolgung führen, sei dies zutreffend oder wie sich mittlerweile herausgestellt hat, nicht zutreffend. Insofern wurden von der Klägerin zu 2. nunmehr zwei Gedichte in kurdischer Sprache im Internet veröffentlicht (vgl. Bl. 145, 146, 157 des Verwaltungsvorgangs), und zwar am 22.12.2006 und vom Kläger ein Beitrag mit namentlicher Nennung mit oppositionellem Inhalt (vgl. Bl. 149, 150 des Verwaltungsvorgangs).

Der Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist vorliegend auch nicht nach § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Abs. 1 stützt, die nach Rücknahmen oder nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Antrags entstanden sind, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vorliegen, in der Regel die Feststellung, dass ihn die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden. Das Gericht schließt sich im Hinblick auf die Auslegung des § 28 Abs. 2 AsylVfG der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.12.2008, 10 C 27.07, zitiert nach Juris) an. Danach hat der Gesetzgeber mit § 28 Abs. 2 AsylVfG die risikolose Verfolgungsprovokation durch Nachfluchtgründe, die der Asylbewerber nach Abschluss des ersten Asylverfahrens selbst geschaffen hat, regelhaft unter Missbrauchsverdacht gestellt. Demgegenüber gilt dieser Missbrauchsverdacht nicht für subjektive Nachfluchtstatbestände, die bereits während des Erstverfahrens verwirklicht worden sind. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese - anders als bei der Asylanerkennung gem. § 28 Abs. 1 AsylVfG - nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Vielmehr liegt die Zäsur, die für das Verständnis der Vorschrift entscheidend ist, in dem erfolglosen Abschluss des Erstverfahrens; für nach diesem Zeitpunkt selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet. Damit verlagert § 28 Abs. 2 AsylVfG die Substantiierungs- sowie die objektive Beweislast auf den Asylbewerber, der die gesetzliche Missbrauchsvermutung widerlegen muss, um in den Genuss der Flüchtlingsanerkennung zu gelangen. Diese gesetzliche Missbrauchsvermutung ist dann widerlegt, wenn der Asylbewerber den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrages nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert. Bleibt das Betätigungsprofil des Asylbewerbers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme einer missbräuchlichen Verknüpfung von Nachfluchtaktivitäten und beehrtem Status eher fern. Wird der Asylbewerber jedoch nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmals exilpolitisch aktiv oder intensiviert er seine bisherigen Aktivitäten, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszuräumen, dies geschehe in erster Linie, um die

Voraussetzung für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Insoweit ist die Persönlichkeit des Asylbewerbers und es sind dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich für den Kläger zu 1. das Folgende:

Der Kläger zu 1. hat es vermocht, die Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG zu widerlegen. Für ihn sind daher die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger bereits seit 1999 Mitglied der Yeketi war. Er hat vermocht, diese Mitgliedschaft, insbesondere ihre Entstehung, nachvollziehbar zu erläutern. Dabei spricht insbesondere für seinen Vortrag, dass er nicht etwa erklärt hat, er sei sofort mit Haut und Haar Mitglied der Yeketi geworden, sondern geschildert hat, er habe durchaus Zweifel gehabt, ob er es zeitlich in den Griff bekommen könne, für diese Partei mitzuarbeiten. Er hat auch seine eigene Entwicklung geschildert, nämlich dass er zunächst nur Sympathisant der Yeketi war. Er hat auch nicht versucht, seinen Beitrag in der Partei zu erhöhen, sondern durchaus geschildert, dass ihm lediglich solche Aufgaben wie das Verteilen von Drucksachen der Partei an ihre Mitglieder übertragen worden war. Im Hinblick auf seine exilpolitische Tätigkeit im Erstverfahren lässt sich erkennen, dass der Kläger, soweit es ihm möglich war, durchaus an exilpolitischen Veranstaltungen teilgenommen hat. Er hat diese Tätigkeit im Folgeverfahren intensiviert. Ein Missbrauch ist hierin nicht zu sehen. Im Hinblick auf die Frage der Intensivierung dieser Tätigkeit ist ihm zum einen zugute zu halten, dass das Erstverfahren vergleichsweise zügig, nämlich innerhalb von elf Monaten, beendet war. Gemessen an diesem kurzen Zeitraum ist der Kläger bereits in relativ großem Umfang im Erstverfahren exilpolitisch tätig gewesen. Er hat diese Tätigkeit danach im Hinblick auf die erfolgten Internetveröffentlichungen erheblich intensiviert. Dies kann dem Kläger indes nicht entgegengehalten werden, denn er vermochte nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen eine ebenso intensive Tätigkeit wie in den beiden Folgeverfahren in den Erstverfahren nicht möglich war. Auch insofern ist wieder in den Blick zu nehmen, dass das Erstverfahren relativ zügig zu einem Ende gebracht worden ist. Wie der Kläger dargetan hat, hat er erst nach Abschluss des Erstverfahrens dadurch, dass er sich beständig in der exilpolitischen Szene bewegt hat, Personen kennengelernt, die es ihm ermöglichen haben, Internetveröffentlichungen vorzunehmen. Sobald er diesen Kontakt geknüpft hatte, hat er die Veröffentlichungen begonnen. Insofern hat er auch nachvollziehbar geschildert, dass auch erst im Jahre 2004 nach den Vorfällen in Kamishli eine noch stärkere Motivation für die exilpolitische Betätigung gewachsen ist. Er hat seine Empörung und Traurigkeit über diese Ereignisse geschildert, so dass für das Gericht nachvollziehbar ist, weshalb sich der Kläger veranlasst sah, seine exilpolitische Tätigkeit in der vorgenommenen Art und Weise zu intensivieren.

Hinsichtlich der Klägerin zu 2. gilt das Folgende:

Auch die Klägerin zu 2. hat es vermocht, die Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG zu widerlegen. Zwar hat sie ihre politische Tätigkeit in noch viel größerem Umfang intensiviert als der Kläger zu 1., denn sie selber hatte sich in Syrien in keiner Weise politisch

betätigt und war im Erstverfahren auch nur an wenigen Veranstaltungen, wie etwa beim Newroz-Fest in Hannover am 21.03.2003 und beim Verteilen von Handzetteln am 26.08.2003 in Halle dabei. Aber auch die Klägerin vermochte es, darzulegen, weshalb sie ihre politische Tätigkeit in der geschilderten Art und Weise, nämlich insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet intensiviert hat. Insofern hat sie, was auch durch Atteste belegt ist, vorgetragen, sie sei während des Erstverfahrens in erheblicher Weise erkrankt gewesen. Diese Erkrankung habe sie gehindert, an den Demonstrationen teilzunehmen, an welchen ihr Ehemann teilgenommen hat. Sie hat geschildert, sie habe auf einem Newroz-Fest im Jahr 2004 ihre Gedichte vorgetragen. Danach sei jemand auf sie zugekommen und habe ihr die Möglichkeit gegeben, diese Gedichte im Internet zu veröffentlichen. Sie hat auch nachvollziehbar und in ersichtlicher Erregung vorgetragen, sie habe sich nach den Vorfällen in Kamishli veranlasst gesehen, die Kurden in Syrien mit Demonstrationen in Deutschland zu unterstützen. Dies ist auch deshalb nachvollziehbar, weil auch eigene Familienmitglieder betroffen waren von Verhaftungen. Es ist auch zu beachten, dass die Klägerin - wie auch der Kläger - ein sehr emotionales Verhältnis zu ihren Volkzugehörigen haben, was in Deutschland womöglich eher weniger ausgeprägt ist und deshalb aus hiesiger Sicht schwerer nachzuvollziehen ist. Die Klägerin drückte dies in der mündlichen Verhandlung dahingehend aus, dass sie das „kurdische Volk“ als „Mutter“ bezeichnete und vermochte ihre Tränen nicht zu unterdrücken. Offensichtlich empfindet sie die Verfolgung ihrer Volkzugehörigen in Syrien als Verfolgung der eigenen Familie, weshalb das Gericht auch zunächst vermutete, sie spreche von ihrer leiblichen Mutter.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.